Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.01.2013 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang "Europäische Rechtspraxis" mit dem Abschluss "Certificatum Legum Europae (CLE)" (ELPIS I) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 23.01.2013 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang "Europäische Rechtspraxis" mit dem Abschluss "Certificatum Legum Europae (CLE)" an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (ELPIS I) vom 20.02.2013

Präambel

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Universität Hannover führt im Rahmen der unter der Bezeichnung ELPIS (European Legal Practice Integrated Studies) zusammenarbeitenden internationalen Hochschulkooperation mit den Juristischen Fakultäten

- der Katholieke Universiteit Leuven
- der Kobenhavns Universitet
- der University of Turku
- der Université du Havre
- der Université de Rouen
- der Université de Cergy-Pontoise
- der Universität Leipzig
- des Ethniko kai Kapodistriako Panepistimio Athinon
- des Aristoteleio Panepistimio Thessaloniki
- der ELTE University, Budapest
- der Haskoli Islands University of Iceland
- des University College Dublin
- der Universita degli studi di Roma "La Sapienza"
- der Rijksuniversiteit Groningen
- der University of Oslo
- der Universidade Católica Portuguesa
- der Universidade de Lisboa
- der Universidad Complutense de Madrid
- der Universidad de Zaragoza
- der Stockholm University
- der Université Miséricorde de Fribourg
- der University of Durham
- der University of Strathclyde (Glasgow)
- der University of Nottingham
- der Charles University, Prague
- der Maria Curie-Sklodowska University Lublin
- der Pan-European University (Bratislava)
- der Mykolas Romeris University Vilnius
- der University of Bucharest
- der Universität Wien
- der Istanbul University
- der Okan University Istanbul
- der University of Malta

einen Studiengang "Europäische Rechtspraxis" durch, der in Ergänzung des regulären Studiums der Rechtswissenschaft Kenntnisse des Rechts in verschiedenen europäischen Rechtsordnungen sowie im Europarecht unter Einbeziehung der politischen, ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen vermittelt und auf eine länderübergreifende juristische Berufspraxis vorbereitet. Unter folgenden besonderen Voraussetzungen wird das CLE verliehen:

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck der Zertifikatsprüfung

Durch die Zertifikatsprüfung soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie die in der Präambel bezeichneten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Dauer, Gliederung und Ort des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium des Zertifikatsstudienganges beträgt bis zum Abschluss der Prüfung 1 ½ Jahre.
- (2) Dem Zertifikatsstudium geht ein ordnungsmäßiges Studium der Rechtswissenschaft von mindestens zwei Jahren Dauer (Grundstudium) an der Universität eines Landes der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder des Europarates voraus.
- (3) Das Ergänzungsstudium wird als ein den besonderen Anforderungen des Zertifikatsstudiengangs entsprechendes weiteres Studium der Rechtswissenschaft (Spezialstudium) an den in der Präambel genannten Universitäten durchgeführt.
- (4) Ein Studienabschnitt des Zertifikatsstudiums von regelmäßig zwei, mindestens aber einem Semester, muss an der Universität eines anderen Landes als dem des Grundstudiums absolviert werden (Auslandsstudium).

§ 3

Leistungsnachweise

- (1) Die zur Erlangung des Zertifikats benötigten Prüfungsleistungen (§ 15) sind durch den Studierenden bzw. die Studierende im Original (bzw. in öffentlich beglaubigter Form) vorzulegen. Falls sie in einer Fremdsprache verfasst sind, kann eine deutsche Übersetzung angefordert werden.
- (2) Bei dem Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung muss der bzw. die Studierende Bescheinigungen zum Nachweis der Erfüllung der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen im Original (bzw. in öffentlich beglaubigter Form) vorlegen. Falls sie in einer Fremdsprache verfasst sind, kann eine deutsche Übersetzung angefordert werden.

II. ABSCHNITT: ZERTIFIKATSPRÜFUNG UND DISPUTATION

§ 4

Zulassung zur Zertifikatsprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zertifikatsprüfung sind
 - 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 2 Abs. 2 mit den für diesen Studienabschnitt in dem betreffenden Land vorgesehenen Prüfungen bzw. Leistungskontrollen,
 - 2. das Spezialstudium gemäß § 2 Abs. 3 mit erfolgreicher Teilnahme an mindestens sieben von den

beteiligten Universitäten für den Studiengang empfohlenen Lehrveranstaltungen (siehe hierzu die Regelungen des III. Abschnittes: Prüfungsleistungen im Zertifikatsstudium), darunter

- a) vier Veranstaltungen im Auslandsstudium gemäß § 2 Abs. 4 zum nationalen Recht des betreffenden Landes (sog. Landesrechtsschein nach Wahl der bzw. des Studierenden und in Absprache mit der dortigen Universität), welche nach Möglichkeit in der Landessprache erworben werden sollen,
- b) einer Veranstaltung zum Europarecht,
- c) einer Veranstaltung zur Rechtsvergleichung und
- d) einem Seminar an der Universität, an der die Zertifikatsarbeit vorgelegt wird.

Diese Veranstaltungen müssen sich als Normalkurse, die innerhalb der regulären Vorlesungszeit der betreffenden Universität abgehalten werden, jeweils über ein Studienjahr bzw. ein Studiensemester im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden erstrecken. Bis zu zwei Veranstaltungen können auch Intensivkurse sein, die im Umfang von je mindestens 16 Zeitstunden und zwei Wochen Dauer abgehalten werden.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät).

§ 5

Prüfungsbestandteile

Die Zertifikatsprüfung besteht aus einer schriftlichen Zertifikatsarbeit (§ 6) und einem mündlichen Prüfungsteil (§ 10).

§ 6

Schriftliche Zertifikatsarbeit

- (1) Die Zertifikatsarbeit bezieht sich auf ein Thema aus dem Bereich der Rechtsvergleichung, des Kollisionsrechts oder des Europarechts. Mit ihr weist der bzw. die Studierende die Befähigung zu wissenschaftlich vertiefter Behandlung eines begrenzten Problembereichs unter angemessener Berücksichtigung des Standes der Forschung und der Bedürfnisse der Rechtspraxis nach.
- (2) Das Thema der Zertifikatsarbeit ist mit einem zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglied der Fakultät als Betreuer bzw. Betreuerin abzusprechen. Auf Antrag vermittelt das Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) einen Betreuer bzw. eine Betreuerin.
- (3) Die Festlegung des Rechtsgebiets, aus dem das Thema der Zertifikatsarbeit stammen muss, erfolgt in Hannover nach Maßgabe des Gegenstandes bzw. der Gegenstände des besuchten Seminars (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d)).
- (4) Die Festlegung des allgemeinen Themenbereichs muss spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Beginn des Auslandsstudiums (§ 2 Abs. 4) erfolgen. Das endgültig zur Bearbeitung gestellte Thema, das spätestens einen Monat nach Zulassung des bzw. der Studierenden zur Zertifikatsprüfung zu bestimmen ist, teilt der Betreuer bzw. die Betreuerin der Zertifikatsarbeit dem Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) unter Angabe des Datums der Aufgabenstellung mit.
- (5) Für den Fall, dass mit der Zertifikatsarbeit gleichzeitig die Schwerpunktarbeit abgedeckt wird, sind zusätzlich die Regelungen der jeweils aktuellen Fassung der Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung zu beachten.

§ 7

Frist der Bearbeitung und Abgabe

- (1) Die Zertifikatsarbeit ist in einer Frist von drei Monaten seit Aufgabenstellung anzufertigen.
- (2) Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Betreuers bzw. der Betreuerin der Zertifikatsarbeit vom Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) um höchstens drei Monate verlängert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine ärztlich bzw. amtsärztlich attestierte Erkrankung, eine Behinderung, eine Schwangerschaft oder eine besondere Belastung für Eltern mit Kindern bis zur Vollendung des schulpflichtigen Alters, wodurch der bzw. die Studierende bei seiner bzw. ihrer Bearbeitung gehemmt wurde. Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich nur einmalig.
- (3) Der Umfang der Arbeit soll mindestens 80.000 Zeichen betragen.

- (4) Wird die Arbeit nicht innerhalb der Frist abgegeben, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet.
- (5) Die Arbeit ist dem Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) in drei Exemplaren und in PDF- und in Word-Form auf einer CD zusammen mit der schriftlichen Erklärung des bzw. der Studierenden vorzulegen, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass sie noch nicht anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet worden ist.

§ 8 Begutachtung

- (1) Die Zertifikatsarbeit wird durch zwei Mitglieder der Fakultät mit abgeschlossenem Universitätsstudium, von denen eines Professor bzw. Professorin oder Privatdozent bzw. Privatdozentin sein muss, begutachtet.
- (2) Die Gutachter werden vom Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) bestimmt. Das Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) kann auch ein zusätzliches Gutachten von einem zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglied einer der anderen in der Präambel genannten Fakultäten einholen. Als Erstgutachter bzw. Erstgutachterin soll das Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) grundsätzlich den Betreuer bzw. die Betreuerin der Zertifikatsarbeit bestimmen.
- (3) Die Gutachten müssen eine Bewertung der Arbeit nach § 11 Abs. 2 enthalten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so wird ein Mittelwert gebildet.
- (4) Die Begutachtung soll binnen sechs Wochen nach Vorlage der Arbeit abgeschlossen sein.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Nach positiver Bewertung der Zertifikatsarbeit setzt das Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) unverzüglich einen Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung ein und benennt dessen Vorsitzenden bzw. Vorsitzende.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät mit abgeschlossenem Universitätsstudium, von denen eines Professor bzw. Professorin oder Privatdozent bzw. Privatdozentin sein muss.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehört grundsätzlich der Betreuer bzw. die Betreuerin der Zertifikatsarbeit an.
- (4) Für den Fall, dass mit der Zertifikatsarbeit gleichzeitig die Schwerpunktarbeit abgedeckt wird, wird auf das besondere Verfahren der Schwerpunktbereichsprüfung verwiesen, wie es in der jeweils aktuellen Fassung der Fakultätsordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung vorgesehen ist.

§ 10

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss gibt dem bzw. der Studierenden, ausgehend von einer Disputation über die Thesen der Zertifikatsarbeit, Gelegenheit nachzuweisen, dass er bzw. sie die den Gegenständen des Studiengangs entsprechenden Methoden beherrscht und mit ausländischem Recht sowie länderübergreifenden rechtlichen Regelungen und Sachverhalten im europäischen Bereich sachkundig umzugehen versteht. Bei den Prüfungsanforderungen ist den Besonderheiten des jeweiligen Auslandsstudiums Rechnung zu tragen.
- (2) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung hat der bzw. die Studierende zugleich wichtige und diskussionswürdig erscheinende Thesen der Arbeit in schriftlicher Form einzureichen.
- (3) Die mündliche Prüfung soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach Einsetzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Sie dauert mindestens 30 Minuten, wobei zunächst der bzw. die Studierende für 10 Minuten eigenständig anhand der aufgestellten Thesen die Ergebnisse seiner bzw. ihrer Arbeit vorstellt und verteidigt. Anschließend erfolgt eine Diskussion, welche sich auf Fragen der Prüfungskommission bezieht.
- (4) Den Angehörigen der in der Präambel genannten Fakultäten ist in Anerkennung eines eigenen berechtigten Interesses die Anwesenheit bei der Prüfung gestattet, sofern nicht der bzw. die Studierende beantragt, die Prüfung ohne Anwesenheit von Zuhörern durchzuführen.
- (5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung der mündlichen Prüfung. Kommt eine übereinstimmende Entscheidung oder eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, so ist die mittlere Bewertung entscheidend.

§ 11

Bewertung

- (1) Aus den Bewertungen der beiden Prüfungsteile, der Zertifikatsarbeit und der mündlichen Prüfung, wird die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung gebildet, wobei der Bewertung der Zertifikatsarbeit ein Gewicht von zwei Dritteln zukommt.
- (2) Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

ECTS-Note: A	-	Regelverteilung 10 %	-	Definition: ausgezeichnet (vormals summa cum laude)
ECTS-Note: B	-	Regelverteilung 25 %	-	Definition: sehr gut
				(vormals magna cum laude)
ECTS-Note: C	-	Regelverteilung 30 %	-	Definition: gut
				(vormals cum laude)
ECTS-Note: D	-	Regelverteilung 25 %	-	Definition: befriedigend
				(vormals bene)
ECTS-Note: E	-	Regelverteilung 10 %	-	Definition: ausreichend
				(vormals rite)
ECTS-Note: F	-		-	Definition: nicht bestanden
				(vormals insufficienter)
ECTS-Note: FX	-		-	Definition: nicht bestanden
				(vormals insufficienter)

- (3) Liegt die Gesamtbewertung genau auf der Mitte zwischen zwei Notenstufen, so wird aufgerundet.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Zertifikatsarbeit und die Disputation jeweils mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden sind.

§ 12

Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Ist die Zertifikatsarbeit mit "nicht bestanden" bewertet, so ist eine erneute Bearbeitung desselben Themas ausgeschlossen. In diesem Fall wird eine einmalige Wiederholung der Arbeit mit einem neuen Thema ermöglicht, mit deren Anfertigung frühestens nach einem Monat, spätestens aber sechs Monate nach dem Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen der ersten Arbeit zu beginnen ist. Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sich der bzw. die Studierende nach frühestens einem Monat und spätestens sechs Monaten einmal erneut zur mündlichen Prüfung melden.
- (2) Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die wiederholte Zertifikatsarbeit oder die wiederholte mündliche Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet oder die erneute Meldung zur mündlichen Prüfung bzw. zur Zertifikatsarbeit nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 erfolgt ist.

§ 13

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der bzw. die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des bzw. der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 14

Täuschungsversuch, Aberkennung des Zertifikats

- (1) Versucht der bzw. die Studierende durch falsche Erklärungen oder in anderer Weise durch Täuschung das Ergebnis der Prüfung zu beeinflussen, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan bzw. die Dekanin.
- (2) Für die Aberkennung des Zertifikats gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

III. ABSCHNITT: PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM ZERTIFIKATSSTUDIUM

§ 15

Form der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten oder Vorträgen zu erbringen. Die Entscheidung über die jeweilige Form obliegt dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin der besuchten Kurse.
- (2) Für an den anderen Universitäten erbrachte Leistungen gilt die jeweils aktuelle Fassung der dort verbindlichen Regelungen.

§ 16

Klausuren

- (1) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Dauer der Klausur beträgt 90 bis 240 Minuten.
- (2) Sollte der bzw. die Studierende krankheitsbedingt oder aufgrund einer Behinderung nachgewiesener Maßen mehr Zeit benötigen, kann die Dauer der Klausur für die betroffene Person entsprechend verlängert werden.

§ 17

Mündliche Prüfungen

Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll pro zu prüfender Person 20 Minuten nicht übersteigen. Sie findet als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende nicht öffentlich statt.

§ 18

Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben, welche in der Regel einen Umfang von 10 bis 30 Seiten hat.

§ 19

Vorträge

Vorträge sind in Eigenarbeit vorzubereitende Ausarbeitungen zu einem bestimmten Thema, welche im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung mündlich zu präsentieren sind. Ein Vortrag dauert in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

§ 20

Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Für den Fall eines Täuschungsversuches gilt § 22.
- (2) Im Falle der Wiederholung kann eine Klausur auch durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

§ 21

Versäumnis/Rücktritt/sonstige Verhinderungsgründe

- (1) Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins bzw. Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe dem Betreuer bzw. der Betreuerin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall kann die Vorlage eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Attests verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Betreuer bzw. die Betreuerin.
- (2) Ist der bzw. die Studierende erkrankt oder aus anderen triftigen Gründen verhindert, kann der Betreuer bzw. die Betreuerin die Abgabefrist für die Prüfungsleistung verlängern oder einen neuen Prüfungstermin festsetzen. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind nicht zu wiederholen.
- (3) Macht der bzw. die Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Veranstalter bzw. die Veranstalterin des jeweiligen Kurses gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 22

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (FX) bewertet.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann der Betreuer bzw. die Betreuerin den Studierenden bzw. die Studierende unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von einer Wiederholung der Prüfungsleistung ausschließen.
- (4) Bis zur Entscheidung setzt der bzw. die Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des bzw. der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 23

Bewertung

Folgende Notenstufen sind für Prüfungsleistungen gemäß § 15 zu verwenden:

ECTS-Note: A	-	Regelverteilung 10 %	-	Definition: ausgezeichnet
ECTS-Note: B	-	Regelverteilung 25 %	-	Definition: sehr gut
ECTS-Note: C	-	Regelverteilung 30 %	-	Definition: gut
ECTS-Note: D	-	Regelverteilung 25 %	-	Definition: befriedigend
ECTS-Note: E	-	Regelverteilung 10 %	-	Definition: ausreichend
ECTS-Note: F	-		-	Definition: nicht bestanden
ECTS-Note: FX	-		-	Definition: nicht bestanden

IV. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Nach in Hannover bestandener Zertifikatsprüfung verleiht die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover das Zertifikat "Certificatum Legum Europae (CLE)".
- (2) Über die bestandene Prüfung und die Verleihung des Zertifikates wird eine vom Dekan bzw. von der Dekanin unterzeichnete Urkunde ausgestellt, die die Gesamtnote und die beiden Bewertungen der Zertifikatsarbeit und der mündlichen Prüfung ausweist. In die Urkunde sind auch die Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, unter Angabe des jeweiligen Studienorts und des Leiters bzw. der Leiterin der Veranstaltungen, aufzunehmen.
- (3) Über die nicht bestandene bzw. die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 25

Akteneinsicht

- (1) Nach Abschluss einer Prüfung im Sinne von Prüfungsleistungen (§ 15) bzw. des Prüfungsverfahrens im Rahmen der Zertifikatsarbeit kann der bzw. die Studierende innerhalb eines Jahres die Prüfungsakten im Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) der Fakultät einsehen.
- (2) Die Begutachtung und die Bewertung der Zertifikatsarbeit gehen dem bzw. der Studierenden vor der mündlichen Prüfung (§ 10) zu.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Studiengang noch als Magisterstudiengang ("Magister Legum Europae" = MLE) begonnen haben, können diesen auch nach in Kraft treten dieser Ordnung fortsetzen, ohne in den Zertifikatsstudiengang wechseln zu müssen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.